

Satzung der Stadt Warstein zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 8 a BNatSchG vom 03. Juli 1997
(heute § 135a BauGB)

Aufgrund von § 8 a Abs. 5 BNatSchG i.d.F. der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I. S. 889), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. I. S. 466) und von § 7 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land NRW vom 14. Juli 1994 in der z.Z. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Warstein am 02. Juli 1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und dieser Satzung erhoben, sofern nicht die Stadt Eigentümer der zugeordneten Grundstücke ist und die erstattungsfähigen Kosten der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch Grundstückskaufverträge angefordert werden können.

§ 2 Umfang der erstattungsfähigen Kosten

(1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 8 a Abs. 1 Satz 4 BNatSchG zugeordnet sind.

(2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für

1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
2. die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschl. ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

Dazu gehört auch der Wert, der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(3) Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschl. deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans in Verbindung mit den in der Anlage dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach §§ 4 Abs. 2 a, 7 BauGB-MaßnahmenG.

§ 3 Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4 Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach §§ 2, 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 8 a Abs. 1 Satz 4 BNatSchG zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrundegelegt. Für sonstige selbständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 5 Anforderung von Vorauszahlungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 6 Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

§ 7 Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666 ff.) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren ist nicht durchgeführt worden,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Warstein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warstein, den 03. Juli 1997

(G ö d d e)
Bürgermeister

Anlage

zu § 2 Abs. 3 der Satzung der Stadt Warstein zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 8 a Bundesnaturschutzgesetz

Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Einzelne Maßnahmen sind auch miteinander kombinierbar.

1. Anpflanzung von standortgerechten, heimischen Gehölzen

1.1 Anpflanzung von Einzelbäumen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellung der Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gem. DIN 18916.
- Anpflanzung von Hochstamm-bäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18 oder 18/20.
Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe.
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre

1.2 Anpflanzung von Hecken, Feldgehölzen und Waldmänteln

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
Anpflanzung von Bäumen 1. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18 oder 18/20, Bäume 2. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 14/16 oder 16/18, Heistern 150 bis 200 cm hoch und 1 oder 2 x verpflanzten Sträuchern je nach Art in der Sortierung 40/60, 60/80, 80/100 oder 100/150 cm hoch oder nach besonderen Vorgaben des zugehörigen Landschaftspflegerischen Begleitplanes.
- Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

1.3 Anlage und Umbestockung von Wald

1.3.1 Anlage standortgerechter Waldtypen mit heimischen Gehölzarten

1.3.2 Umbestockung nicht standortgerechter Wälder und Nadelholzforsten in standortgerechte Laub- und Mischwälder.

Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915

- Aufforstung mit standortgerechten und heimischen Arten ca. 3.500 Stck. je ha, Pflanzen 2 - 5 jährig, Höhe 60 bis 120 cm
- Erstellung von Schutzeinrichtungen, ggf. Abholzen einschl. Abtransport
- Aufnahme und Abtransport nicht erwünschter Streu- und/oder Humusaufgaben
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

1.4 Schaffung von Streuobstwiesen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen und Befestigung der Bäume.
Je 100 m² ein Obstbaum der Sortierung 10/12 oder gemäß Vorgabe des entsprechenden
landschaftspflegerischen Begleitplanes
Einsatz einer Gras-Kräutermischung
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

2. Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen

2.1 Herstellung von Stillgewässern

- Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens
- ggf. Abdichtung des Untergrundes
- Anpflanzung standortgerechter und heimischer Pflanzen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

2.2 Renaturierung von Still- und Fließgewässern und Quellen

- Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen, ggf. auch Verlegung
des Gewässers
- Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung
ingenieurbioologischer Verfahren
- Anpflanzung standortgerechter und heimischer Pflanzen
- Entschlammung
- Herausnahme aus der landwirtschaftlichen Nutzung
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

3. Begrünung von baulichen Anlagen

3.1 Fassadenbegrünung

- Anpflanzung von selbstklimmenden Pflanzen
- Anbringung von Kletterhilfen und Pflanzung von Schling- und Kletterpflanzen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre

3.2 Dachbegrünung

- Intensive Begrünung von Dachflächen
- Extensive Begrünung von Dachflächen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

4. Entsiegelung und Maßnahmen für Grundwasseranreicherung

4.1 Entsiegelung befestigter Flächen

- Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge
- Aufreißen wasserundurchlässiger Unterbauschichten
- Einbau wasserdurchlässiger Deckschichten
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

4.2 Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

- Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwasserversickerung
- Rückbau/ Anstau von Entwässerungsgräben, Verschließen von Drainagen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

5. Herstellung von Ruderal- und Pionierflächen

- Bereitstellung geeigneter Flächen (Acker, Intensivgrünland und andere geeignete Freiflächen) zur Eigenentwicklung (Sukzession) und/ oder Anpflanzung bzw. Ansaat entsprechender Arten.
- ggf. Abtragen und Abtransport von Oberboden
- ggf. Auftrag/ Einarbeitung von geeignetem Boden, Sand- oder Steinmaterial entsprechend den jeweiligen Entwicklungszielen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

6. Schaffung oder Wiederherstellung von naturnahen Kulturbiotopen wie Heiden und Halbtrockenrasen

- Entbuschung
- Ansaat/ Anpflanzung geeigneter Gräser und Kräuter
- Nutzungsreduzierung
- Nutzungsumwandlung
- Erwerb geeigneter Weidetiere
- Herstellung notwendiger Einfriedungen
- Extensivierung der Nutzung
- Fertigstellung und Entwicklungspflege: 4 Jahre

7. Wiederherstellung von morphologischen Geländestrukturen

Dazu gehören beispielhaft Wiederherstellung von verfüllten Siepen, Wiederherstellung von Geländekanten, Wiederherstellung von Flutmulden/ Blänken u.a.

- Aufnahme und Abtransport von Boden
- Einsaat geeigneter Gras-/ Kräutermischungen

- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

8. Schaffung und Wiederherstellung von Sonderstandorten

8.1 Anlage oder Wiederherstellung von flachgründigen, felsigen oder steinigen Böschungen und Freiflächen, Bruchstein- und Trockenmauern und ähnlichen Biotoptypen mit vergleichbaren Standortgegebenheiten

- Aufnahme und Abtransport (aufgefüllter) Boden- und/ oder Bauschuttmassen
- ggf. Auffüllung mit geeignetem Boden-/ Steinmaterial nach Vorgabe des LBP
- Ansaat/ Anpflanzung mit entsprechenden Gräsern und Kräutern
- ggf. Aufschichten/ Anordnen von Steinmaterial
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

8.2 Wiederherstellung und Entwicklung von Feuchtbrachen, Niedermooren und ähnlichen nassen Biotoptypen

- Nutzungseinschränkung oder -aufgabe
- Aufnahme und Abtransport von Boden
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

9. Schaffung einfacher baulicher Anlagen (in Verbindung mit anderen Maßnahmen)

- Unterstände für Weidevieh
- Anlage von Zäunen
- Bereitstellung von Viehtränken